Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc. Digitaler Einkauf & Nachhaltiges Supply Chain Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 16.12.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc. Digitaler Einkauf & Nachhaltiges Supply Chain Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.07.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
   „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK) und“ werden gestrichen.
   b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden vor dem Wort „Absolventen“ jeweils die Wörter „Absolventinnen und“ eingefügt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa. In Satz 3 wird die Angabe „Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angaben „Art. 86 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
      bb. Satz 4 wird wie folgt geändert:
         aaa. Vor dem Wort „Bachelorabschlüsse“ wird die Satznummerierung „[4]“ eingefügt.
         bbb. Die Wörter „den Studiengangleiter“ werden durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa. Vor den Wörtern „Bei Abschlüssen“ wird die Satznummerierung „[1]“ eingefügt.
   bb. Vor den Wörtern „Falls keine“ wird die Satznummerierung „[2]“ eingefügt.
   cc. Vor dem Wort „Praxissemester“ wird die Satznummerierung „[3]“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   aa. Vor den Wörtern „Die Nachweise“ wird die Satznummerierung „[1]“ eingefügt.
   bb. Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aaa. Vor den Wörtern „Wird der“ wird die Satznummerierung „[2]“ eingefügt.
      bbb. Die Angabe „Abs. 1 lit. a) Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
      ccc. Die Angabe „Absatz 1 lit. a) Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
   cc. Die Angabe „Absatz 1 lit. a) Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. a)“ ersetzt.

d. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

e. Nach Absatz 4 wird wie folgender Absatz 5 eingefügt:
   „(5) Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 4 sowie die Umrechnung nach Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.“

f. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
   aa. Nach dem Wort „Nichtzulassung“ werden die Wörter „einer Bewerberin bzw.“ eingefügt.
   bb. Vor dem Wort „ihm“ werden die Wörter „ihr bzw.“ eingefügt.

6. In § 5 Satz 4 werden die Wörter „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Wörter „1 zu dieser Satzung“ gestrichen.
   b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa. In Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.
      bb. In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede bzw. jeder“ ersetzt.
   c. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Studienbewerber“ durch das Wort „Studienbewerbenden“ ersetzt.

8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a. In Nr. 2 wird das Wort „der“ gestrichen.
   b. In Nr. 5 und Nr. 7 werden die Wörter „Anlage 1“ jeweils durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

9. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt“ durch die Wörter „APO THI“ ersetzt.

10. In § 9 werden die Wörter „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:
    a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    „[1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.“
    b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß dem in der“ die Wörter „Anlage zur“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 wird nach der Abkürzung „M.Sc.“ ein Punkt gestrichen.
    b. In Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem“ durch das Wort „enthaltenen“ ersetzt.

13. Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Digitaler Einkauf & Nachhaltiges Supply Chain Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2025/2026 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 16.12.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 18.12.2024

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 19.12.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.12.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.12.2024.